

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN Nr.: 03/2014
der Firma CARE_FULL Colours Kosmetik Produktions GmbH (nachfolgend: CFC)

I. Vertragsabschluss / Formerfordernisse

- a) Für Bestellungen von CFC gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestellungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Verkäufers.
- b) Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Verkäufer ihre Geltung für diese und auch alle weiteren Bestellungen an.
- c) Alle Vereinbarungen, die zwischen CFC und dem Verkäufer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eine schriftliche Bestätigung durch CFC.
- d) CFC ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Verkäufer diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt hat.
- e) Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CFC.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- a) Die mit dem Lieferanten vereinbarten Preise verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, jedoch inkl. aller Verpackungs-, Transport- und sonstiger Zusatzkosten sowie Zoll, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- b) Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von CFC.
- c) Rechnungen können von CFC nur bearbeitet werden und Zahlungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn in den CFC zugehenden Rechnungen die ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- d) Die Rechnungen sollen das Datum der Bestellung und der Lieferung sowie die Mengenangabe und Inhaltsbeschreibung jeder Verpackungseinheit enthalten und CFC in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden; Ziffer 2 lit. c) bleibt unberührt.
- e) Rechnungen werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, durch CFC entweder innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug nach vollständigem Wareneingang und Rechnungserhalt beglichen. Zahlungen auf eine Rechnung erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.
- f) CFC kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen. CFC ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer ausstehen.
- g) CFC schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs durch CFC gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.
- h) Dem Verkäufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CFC in schriftlicher Form anerkannt ist. Der Verkäufer ist jedoch zur Zurückbehaltung wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

III. Lieferung, Gefahrübergang, Vertragsstrafe

- a) Soweit Lieferfristen vereinbart sind, laufen diese ab Bestelldatum und sind - ebenso wie vereinbarte Liefertermine - als wesentlicher Vertragsinhalt bindend. Vorhersehbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant CFC, unbeschadet etwaiger sich hieraus für CFC ergebender Rechte, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- b) Im Fall des Lieferverzugs stehen CFC sämtliche gesetzlichen Rechte zu.
- c) CFC ist berechtigt, schriftlich die Lieferung von Teilmengen zu verlangen. Im Übrigen werden Mehr- und Minderlieferungen von CFC nur im handelsüblichen Rahmen angenommen, wenn CFC diesen vor Lieferung schriftlich zugestimmt hat. Erfolgt eine solche Lieferung ohne vorherige Zustimmung, ist CFC berechtigt, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten zu veranlassen.
- d) Die Lieferung der bestellten Waren erfolgt "frei Haus" der von CFC benannten Empfangsstelle, d.h. insbesondere auf Gefahr und für Rechnung des Verkäufers. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Die Versandungsgefahr trägt der Verkäufer auch für den Fall, dass CFC die Kosten der Versendung übernommen hat.
- e) Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von CFC sowie die Warenmenge korrekt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von CFC zu vertreten. Der Verkäufer muss den Versandpapieren und Lieferscheinen Zertifikate über die Prüfung der Ware beilegen, soweit ihm solche vorliegen. Nach Möglichkeit sind die Zertifikate bereits vor der Lieferung zu übersenden.
- f) Der Verkäufer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CFC nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

IV. Eigentumsvorbehalt

- a) Bei bestehenden Eigentumsvorbehaltsrechten des Verkäufers geht das Eigentum an der Ware mit Bezahlung auf CFC über; andere Arten des Eigentumsvorbehaltes wie z. B. der sogenannte Kontokorrent- oder/und Konzernvorbehalt gelten nicht.

V. Qualitätssicherung

- a) Der Verkäufer verpflichtet sich, CFC auf Anforderung einen Nachweis über sein Qualitätssicherungssystem und die bestehenden Qualitätsnormen in seinem Unternehmen zur Verfügung zu stellen und CFC unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich hinsichtlich des Qualitätssicherungssystems oder der Qualitätsnormen wesentliche Veränderungen ergeben. Der Verkäufer ist dafür verantwortlich, dass sein Qualitätssicherungssystem adäquat, effizient und

verlässlich ist und sämtliche Prozesse in seinem Verantwortungsbereich vollständig erfasst.

- b) CFC oder ein durch CFC benannter Dritter ist berechtigt, durch Audits beim Verkäufer festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen geeignet sind, die Anforderungen von CFC zu erfüllen und ob diese auch im vereinbarten Umfang durchgeführt werden.

VI. Gewährleistung, Schadenersatz, Verjährung

- a) Die Lieferung hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erfolgen und muss den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen.
- b) Bei Vorliegen eines Mangels stehen CFC die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu.
- c) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre. Dies gilt nicht für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise erstmals für ein Bauwerk verwendet werden.
- d) CFC hat die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Verkäufer zugeht.
- e) Hat der Verkäufer Erklärungen über die Ursprungsangabe der Lieferung abgegeben so ist er verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge z. B. fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit nicht anerkannt wird. Diese Haftung greift gegenüber dem Verkäufer nur bei schuldhaftem Verhalten oder beim Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.
- f) Der Verkäufer ist verpflichtet, CFC hinsichtlich der zu liefernden Waren von Rechtsansprüchen in- und ausländischer Dritter, die aus in- oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmustern, Urheber- oder sonstigen Rechten entstehen können, freizustellen bzw. im Falle einer derartigen Inanspruchnahme durch Dritte, den CFC daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch Prozesskosten, Schadenersatzleistungen sowie anfallende Umbau- und Umkonstruktionsarbeiten.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung und die Lieferung der Geschäftssitz von CFC.
- b) Wenn der Verkäufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von CFC Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten. Klagen gegen CFC können nur dort anhängig gemacht werden. CFC ist jedoch auch berechtigt, Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.
- c) Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.

VIII. Rechtswirksamkeit, Datenschutz

- a) Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle das von den Parteien Gewollte, im Übrigen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Verkäufers ersetzt.
- b) Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages durch den Verkäufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CFC; dies gilt auch für eine Abweichung von der vertraglichen Schriftformerfordernis selbst.
- c) Rechtserhebliche Willenserklärungen des Verkäufers wie Kündigungen, Rücktrittserklärungen oder Verlangen nach Schadenersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.
- d) CFC ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Verkäufer- auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von CFC beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

IX. Verhaltenskodex

Wie auch CFC selbst verpflichten sich die Verkäufer zu unternehmerischem Verhalten im Sinne der zehn Prinzipien des Global Compact – das Ergebnis einer Initiative der Vereinten Nationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung und gesellschaftlichen Engagements:

<http://www.unglobalcompact.org/AboutTheGC/TheTenPrinciples/index.html>

CARE_FULL COLOURS Kosmetik Produktions GmbH
 Am Mühlenfelde 7
 D - 30938 Burgwedel / OT Fuhrberg

Sitz der Gesellschaft ist Burgwedel.
 Registergericht Hannover, HRB 120110